

MARKTGEMEINDE SCHÖNBERG AM KAMP

A-3562 Schönberg am Kamp, Hauptstraße 16

Telefon: (02733) 8227 - Fax: DW 27 - e-mail: gemeinde@schoenberg.gv.at - www.schoenberg.gv.at

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die **Sitzung** des **Gemeinderates**

am Mittwoch, 13. Dezember 2017, im Gemeindeamt Schönberg

Beginn: 18.30 Uhr

Ende: 20.35 Uhr

Die Einladung erfolgte persönlich (per Post bzw. e-mail) am 07.12.2017

Anwesend waren:

Vorsitzender: Bürgermeister Peter HEINDL

Vizebürgermeister Ing. Michael STROMMER

gfGR Julius HAGER

gfGR Mag. (FH) Günter ZAISER

gfGR Martin VOGLHUBER

GR Ing. Johann DANTINGER

GR Birgit EISENBOCK

GR Susanne HAHN

GR Gerhard HUBER

GR Dipl.-Ing. Veronika MÜLLER-REINWEIN

GR Wolfgang RIEDLMAYER

GR Harald STRANINGER

GR Eduard WEISSKOPF

GR Gernot SCHMUDERMAYER

Anwesend waren außerdem:

Entschuldigt abwesend waren:

gfGR Ing. Helmut DIEWALD

GR Oskar HAGER

GR Josef SCHENTER

GR Ing. Christina KARNER

Nicht entschuldigt abwesend waren:

GR Kurt SCHIEDLBAUER

Die Sitzung war öffentlich und beschlussfähig.

TAGESORDNUNG:

Pkt.:

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Genehmigung d. Protokolls d. letzten Sitzung | (öffentlich) |
| 2. 2. Nachtragsvoranschlag 2017 | " |
| 3. Voranschlag 2018 | " |
| 4. Mittelfristiger Finanzplan 2019-2022 | " |
| 5. Fischereiverein Schönberg, Subventionsansuchen | " |
| 6. Rettungsdienst, Vertrag | " |
| 7. Abschaffung des Pflegeregresses, Resolution | " |
| 8. Dienstbarkeitsvertrag Parz. 195/1, KG Schönberg | " |
| 9. Bericht des Prüfungsausschusses | " |
| 10. Informationen | " |
| 11. Grundstücksangelegenheiten | (nicht öffentlich) |
| 12. Personalangelegenheit | " |
| 13. Ehrungen | " |

Der Herr Bürgermeister begrüßt die erschienenen Gemeinderäte, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Zu 1:

Der Bürgermeister stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

Zu 2:

Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet über den 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2017. Im Wesentlichen geht es bei den einzelnen Änderungspunkten um Anpassung getätigte Ausgaben.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2017 mit Einnahmen und Ausgaben im ordentlichen Haushalt von € 4.465.700,-- und im außerordentlichen Haushalt von € 947.400,-- beschließen (Beilage A zu diesem Protokoll).

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu 3:

Sachverhalt:

Der Bürgermeister und der Finanzreferent erläutern den Voranschlag 2018, der in der Finanzausschusssitzung am 06.12.2017 ausführlich besprochen worden ist. Dem Gemeinderat kann ein Voranschlag, der den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entspricht, vorgelegt werden.

OH		€ 3.933.600,--	
AOH		€ 1.055.000,--	
Gesamthaushalt 2018		€ 4.988.600,--	
Zuführung AOH Vorhaben	1/980/9100	€ 463.700,--	
Sollüberschuss	2/990/9631	€ 250.000,--	
Überschuss OH		€ 48.200,--	um Sollüberschuss bereinigt
Schuldenstand Anfang 2018		€ 6.897.852,--	
Schuldenstand Ende 2018		€ 6.324.852,--	

Der Bürgermeister schildert die einzelnen außerordentlichen Vorhaben, wovon die größten, die Vorhaben Sanierung Gemeindeamt, Straßenbau und Anschaffung eines Feuerwehrautos für Thürneustift sind.

Betont wird, dass nach Vorliegen des Rechnungsabschlusses wie jedes Jahr, eine entsprechende Korrektur des Voranschlags durch einen 1. Nachtragsvoranschlag erfolgen wird.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Voranschlag 2018 mit einem Volumen von € 3.933.600,-- im ordentlichen und € 1.055.000,-- im außerordentlichen Haushalt, das entspricht insgesamt einen Gesamthaushalt von € 4.988.600,-- beschließen (Beilage B zu diesem Protokoll).

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu 4:

Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet über die Erstellung des mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2019 – 2022, der grundsätzlich auf der Basis der vorliegenden Wirtschaftsdaten eine positive Tendenz aufweist.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den mittelfristigen Finanzplan für die Haushaltsjahre 2019 – 2022 beschließen (Beilage C zu diesem Protokoll).

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu 5:

Sachverhalt:

Der Bürgermeister verliest das Subventionsansuchen des Fischereivereines Schönberg vom 03.12.2017. Die derzeitige Pacht beträgt € 3.592,83 und ist indexgesichert, d. h. es würde im Jahr 2018 eine geringfügige Erhöhung erfolgen. Der Sachverhalt wird ausführlich erörtert.

Antrag:

Der Gemeinderat möge für das Jahr 2018 dem Fischereiverein Schönberg die Pacht für das Fischereivier Großer Kamp I/9 auf € 1.796,--, d. i. die Hälfte des regulären Pachtzinses, reduzieren.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu 6:

Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet darüber, dass aufgrund von Änderungen in den gesetzlichen Grundlagen ein neuer Vertrag über die Besorgung des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes abgeschlossen werden muss.

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgenden Vertrag beschließen:

**VERTRAG ÜBER DIE BESORGUNG DES REGIONALEN RETTUNGS- UND
KRANKENTRANSPORTDIENSTES**

gemäß § 3 des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 (NÖ RDG 2017) vom 16. November
2016, LGBl. Nr. 101/2016

abgeschlossen zwischen

Gemeinderatssitzung vom 13.12.2017
ÖFFENTLICHER TEIL

lfd. Nr. 5/2017
SEITE 3

der Marktgemeinde Schönberg am Kamp
und

dem Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Niederösterreich, Franz Zant Allee 3-5, 3430 Tulln, vertreten durch den
Präsidenten,

über die Erbringung und Sicherstellung des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes gemäß § 3 des NÖ RDG
2017.

Gleichzeitig mit der Unterfertigung dieses Vertrages betraut das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, die Bezirksstelle Langenlois mit der Erfüllung dieses Vertrages; die Verpflichtung der Bezirksstelle Langenlois zur Vertragserfüllung auf Seiten des Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Niederösterreich, wird durch Mitfertigung dieses Vertrages durch den zuständigen Bezirksstellenleiter beurkundet.

I.

Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, verpflichtet sich, im Bereich der Gemeinde Schönberg/Kamp für die Leistung der Ersten Hilfe und die Beförderung von Personen, die im Bereich der Gemeinde Schönberg/Kamp eine erhebliche Gesundheitsstörung erlitten haben oder wegen ihres Gesundheitszustandes kein gewöhnliches Verkehrsmittel benützen können, nach Maßgabe der folgenden Punkte zu sorgen.

1) Der Rettungsdienst umfasst folgende Leistungen:

- Erreichung des Einsatzortes innerhalb einer angemessenen Frist ab Alarmierung durch Notruf Niederösterreich.
- Leistung von Erster Hilfe oder einer Ersten medizinischen Versorgung an Personen, bei denen im Rahmen einer akuten Erkrankung, einer Vergiftung oder eines Traumas eine lebensbedrohliche Störung einer vitalen Funktion eingetreten ist, einzutreten droht oder nicht sicher auszuschließen ist, sowie deren Transport zur weiteren medizinischen Versorgung in eine Krankenanstalt oder sonstige geeignete Einrichtung des Gesundheitswesens.

2) Der Krankentransport umfasst folgende Leistungen:

Transport von Personen, die auf Grund ihres anhaltenden eingeschränkten Gesundheitszustandes oder ihrer körperlichen Verfassung ein gewöhnliches Verkehrsmittel nicht benützen können und für die der Transport mit einem Rettungsmittel unter Betreuung zumindest einer Rettungsassistentin oder eines Rettungsassistenten ärztlich bescheinigt ist, sowie deren Rücktransport.

II.

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 und der darauf beruhenden Verordnungen.

III.

- 1) Die Gemeinde verpflichtet sich, den Rettungsdienstbeitrag gemäß § 10 NÖ RDG 2017 in Verbindung mit der NÖ Rettungsdienst-Beitragsverordnung 2017, LGBl. 85/2017, in der Höhe von € 6,80 an das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle Langenlois, auf das Konto AT39 3242 6000 0001 1510 zu leisten.
- 2) Der unter Abs. 1) angeführte Rettungsdienstbeitrag ist jeweils zu Hälfte zum 1. Februar und zum 1. August jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die für die Höhe des Rettungsdienstbeitrages der Gemeinde zugrunde zu legende Einwohnerzahl bestimmt sich nach der auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich für das entsprechende Finanzjahr kundgemachten Bevölkerungszahl (§ 9 Abs. 9 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF). Sollten bei der Erstellung des Voranschlages die für das folgende Kalenderjahr maßgeblichen Zahlen von der Bundesanstalt Statistik Österreich noch nicht kundgemacht worden sein, sind für die Voranschlagsrechnung behelfsmäßig die für das Vorjahr kundgemachten Zahlen heranzuziehen.
Die Erhöhung des Rettungsdienstbeitrages (Abs. 1) erfolgt gem. § 2 Abs. 2 der Rettungsdienst-Beitragsverordnung 2017, LGBl. 85/2017, im Ausmaß der Erhöhung des Verbraucherpreisindex des Jahresdurchschnittes des abgelaufenen Jahres. Als Bezugsgröße für die erste Anpassung dient die für 1. Jänner 2017 gültige Indexzahl. Schwankungen dieser Indexzahl von 5 % nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt. Die Erhöhung für das Folgejahr ist bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres vom Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Niederösterreich, mittels eingeschriebenen Briefes an die Gemeinde Schönberg/Kamp geltend zu machen.
- 3) Zu den Kosten für den regionalen Rettungs- und Krankentransportdienst zählen die Personalkosten für hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Investitionskosten, Reparatur- und Erhaltungsaufwand, Kosten für Aus- und Fortbildung sowie Betriebskosten für Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge sowie Rettungsgeräte, Betriebskosten für die Dienststellen der Rettungsorganisation sowie die Kosten für Versicherungen.

Nicht periodische Geld- oder Sachleistungen an das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle Langenlois, werden nicht auf den von der Gemeinde zu leistenden Rettungsdienstbeitrag angerechnet, sofern im Einzelfall nichts Anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

IV.

Unbeschadet der Vertragsdauer (Punkt V) und der Valorisierungsklausel (Punkt III Abs. 2) verpflichtet sich die Gemeinde Schönberg/Kamp hinsichtlich des jährlich zu bezahlenden Rettungsdienstbeitrages mit dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle Langenlois, in neuerliche Verhandlungen einzutreten, wenn aufgrund eines anerkannten Rechnungsabschlusses des vorausgehenden Rechnungsjahres eine Gegenüberstellung der Entgelte für die Leistungen der Rettungsorganisation, zu den Ausgaben aus dem reinen Rettungs- und Krankentransport einen Abgang ergibt, der durch die Summe der Gemeinderettungsdienstbeiträge im Rettungsstellenbereich nicht mehr gedeckt werden kann.

V.

- 1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 2) Vor Ablauf von fünf Jahren ab Vertragsabschluss ist eine Kündigung dieses Vertrages ausgeschlossen. Danach wird die schriftliche Kündigung erst nach Ablauf eines Jahres ab Einlangen beim Vertragspartner wirksam.
- 3) Der Gemeinde hat das Recht, falls das zur Verfügung stehende Personal oder die technischen Einrichtungen für die ordnungsgemäße Leistung der Hilfe und des Rettungs- und Krankentransportes nicht ausreichen, diesen Vertrag vor Ablauf von fünf Jahren zu kündigen. In diesem Fall beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate.

VI.

Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, verpflichtet sich, die Gemeinde Schönberg/Kamp gegenüber jeder Inanspruchnahme von dritter Seite wegen Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der gemäß Punkt I dieses Vertrages vom Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Niederösterreich, übernommenen Vertragspflichten vollkommen schad- und klaglos zu halten.

VII.

Dieser Vertrag bedarf gemäß § 3 Abs. 6 NÖ RDG 2017 der Genehmigung durch die Niederösterreichische Landesregierung. Gleiches gilt für Vertragsänderungen und Ergänzungen. Bis zum Einlangen der Genehmigung ist dieser Vertrag aufschiebend bedingt abgeschlossen.

VIII.

Dieser Vertrag wird in drei Originalen ausgefertigt, von welchen sowohl jeder Vertragsteil als auch die Niederösterreichische Landesregierung ein Original erhalten.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu 7:

Sachverhalt:

Der Bürgermeister verliest die Resolution hinsichtlich der Abschaffung des Pflegeregresses:

RESOLUTION
des Gemeinderats der Marktgemeinde Schönberg am Kamp
an die neue Bundesregierung
anlässlich der
ABSCHAFFUNG des PFLEGEREGRESSES

Der Nationalrat hat am 3. Juli 2017 mit Verfassungsmehrheit den Pflegeregress abgeschafft. Diese Abschaffung wird zwar nicht in Frage gestellt, dennoch haben Experten diese Maßnahme bereits aufgrund der unzureichenden Gegenfinanzierung kritisiert.

Die nur vage skizzierte Kostenabgeltung für Länder und Gemeinden stellt keine solide Grundlage für die zukünftige Finanzierung der Pflege dar. Mit den von der Bundesregierung in Aussicht gestellten Ausgleichsbeträgen werden nicht einmal die unmittelbaren Einnahmehausfälle aus der Abschaffung des Pflegeregresses abgedeckt.

Dies widerspricht nicht nur den Grundsätzen der Planungssicherheit für die Gemeinden, sondern steht auch im Gegensatz zum Paktum des Finanzausgleiches.

Völlig offen sind viele weitere Detailfragen, die zu unmittelbaren Kostenfolgen für die Gemeinden führen. Das betrifft beispielsweise den Einnahmenentfall durch bisherige freiwillige Selbstzahler, die dem Regress entgehen wollen. Durch die Abschaffung des Regresses ist zudem mit einem deutlich stärkeren Andrang auf Heimplätze zu rechnen, daraus resultiert zwangsläufig die Notwendigkeit des Ausbaus von Pflegeeinrichtungen mit den damit verbundenen Folgekosten. Ebenso gibt es einen rechnerischen Zuwachs aus der 24-Stunden-Pflege. Auch die potentielle Erweiterung des Regressverzichts auf andere Einrichtungen (z.B. Behinderteneinrichtungen) ist völlig ungeklärt.

Die tatsächlich entstehenden Mehrkosten werden ein Vielfaches des vom Bundesgesetzgeber in § 330b ASVG angebotenen Kostenersatzes ausmachen.

Anlässlich dieser nicht mit der Gemeindeebene abgestimmten Maßnahme, die ohne parlamentarische Begutachtungsverfahren vom Bundesverfassungsgesetzgeber beschlossen wurde, zeigt sich, dass es gerade auch im Pflegebereich einer nachhaltigen, solidarischen Finanzierung bedarf. Wir verlangen daher die sofortige Aufnahme von Gesprächen mit den kommunalen Interessensvertretungen darüber, wie eine zukunftsfähige Finanzierung aussehen wird (Steuerfinanzierung, Beitragsfinanzierung, Versicherung etc.).

In Summe geht es daher um beträchtliche Mehrkosten in Höhe von mehreren hundert Millionen Euro jährlich für die Gemeinden. Wir fordern daher vom Bund den vollständigen Kostenersatz für die durch die Abschaffung des Pflegeregresses den österreichischen Gemeinden entstehenden Mehrausgaben auf Basis einer vollständigen Erhebung der tatsächlichen und zu erwartenden Mehrkosten!

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass die Beschlussfassung zu dieser Resolution sowohl vom Österreichischen Gemeindebund, als auch von allen Landesverbänden der Gemeindevertreterverbände empfohlen wird. Durch die Abschaffung des Pflegeregresses werden auf die Gemeinden wesentliche Mehrkosten im Pflegebereich zukommen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Resolution hinsichtlich der Abschaffung des Pflegeregresses beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu 8:

Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet darüber, dass hinsichtlich des Bauvorhabens der Bau-, Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kirchberg am Wagram gemeinnützige Gesellschaft m.b.H. auf den „Hirsch-Gründen“ in der Zwischenzeit sowohl ein Teilungsplan als auch ein Kaufvertragsentwurf mit Florian Hirsch vorliegt. Da über das zukünftige Baugrundstück, Parzelle Nr. 195/1, KG Schönberg sowohl Regenwasser- als auch Schmutzwasserkanal der Gemeinde liegen, wird für die Gemeinde die Dienstbarkeit für das uneingeschränkte Recht der Errichtung, der Führung, der Verlegung sowie des Betriebes eines Ortskanales eingetragen werden. Diese Dienstbarkeit ist im vorliegenden Vertragsentwurf unter XI angeführt.

Antrag:

Der Gemeinderat möge einstimmig die Zustimmung zur Eintragung der Dienstbarkeit des uneingeschränkten Rechtes der Errichtung, der Führung, der Verlegung sowie des Betriebes eines Ortskanales auf dem Grundstück Nr. 195/1, KG Schönberg beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu 9:

Sachverhalt:

Prüfungsausschussobmann GR Harald Straninger berichtet über die am heutigen Tag durchgeführte Prüfungsausschusssitzung, bei der stichprobenartig Belege, die ordnungsgemäße Erstellung des Voranschlages 2018 und die Kostenstelle „Straßenbau“ geprüft wurden. Beanstandungen wurden keine getroffen.

Zu 10:

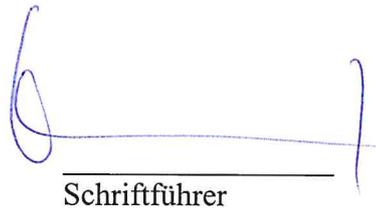
Sachverhalt:

- Der Bürgermeister berichtet über die Sitzung des Gemeindeverbandes Krems, bei der der Voranschlag für das Jahr 2018 mit einem Gesamtbudget von € 24.832.000,-- beschlossen wurde. Ab 01.01.2018 kommt es zu einer Erhöhung der Müllgebühren, die seit 2007 unverändert sind. Im Schnitt wird die Erhöhung 8,5 % betragen. Als Beispiel wird die Gebühr für die 120 l Restmülltonne im Jahr um € 11,93 steigen.
- Der Bürgermeister berichtet über die Sitzung des Gemeindeabwasserverbandes Langenlois – Schönberg, bei der der Voranschlag für das Jahr 2018 mit einem Gesamtbudget von € 1.574.000,-- beschlossen wurde. Für 2018 sind bautechnische Vorkehrungen zur Absicherung des Betriebes während der Weinlese (ein zusätzliches Becken) sowie Sanierungsmaßnahmen vorgesehen. Es werden auch bereits Vorbereitungen für den vermutlichen Anschluss der Gemeinde Hadersdorf getroffen.
- In der Sitzung der Sonderschulgemeinde Langenlois wurde ebenfalls der Voranschlag beschlossen. Im Jahr 2018 besuchen voraussichtlich 54 Schüler, davon 4 aus Schönberg, die Schule. Die Kopfquote beträgt € 3.898,15.

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung wird am 21.2.18 genehmigt.



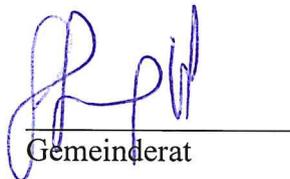
Bürgermeister



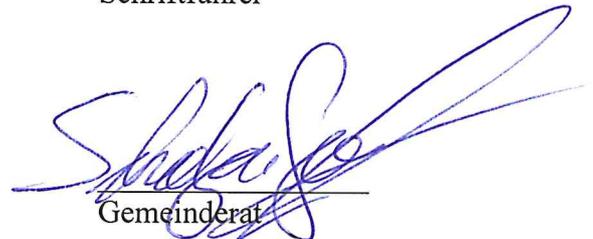
Schriftführer



Gemeinderat



Gemeinderat



Gemeinderat